



Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG) (Änderung)

Volkswirtschaftsdirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	3
2.1 <i>Allgemeines</i>	3
2.2 <i>Tierseuchenkasse</i>	4
2.2.1 <i>Entwicklung der Tierseuchenkasse</i>	4
2.2.2 <i>Parlamentarische Vorstösse</i>	4
2.3 <i>Änderungen infolge der NFA</i>	5
2.4 <i>Weitere Änderungen</i>	5
3. Grundzüge der Neuregelung	5
3.1 <i>Tierseuchenkasse</i>	5
3.2 <i>Änderungen infolge der NFA</i>	6
3.3 <i>Weitere Änderungen</i>	6
4. Rechtsvergleich	6
5. Erläuterungen zu den Artikeln	7
5.1 <i>Zu den Änderungen des KLwG</i>	7
5.2 <i>Zu den indirekten Änderungen des BPG</i>	8
5.3 <i>Zu den indirekten Änderungen des NSchG</i>	9
5.4 <i>Zur indirekten Aufhebung der EV BGGB</i>	10
6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	10
7. Finanzielle Auswirkungen	10
8. Personelle und organisatorische Auswirkungen	10
9. Auswirkungen auf die Gemeinden	11
10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	11
11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	11

Vortrag

des Regierungsrates an den Grossen Rat

zur Änderung des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG)

1. Zusammenfassung

Das Kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG)¹ hat sich grundsätzlich bewährt. Mit der vorliegenden Teilrevision sollen nur in einzelnen Bereichen Änderungen vorgenommen werden. Im Vordergrund steht die Tierseuchenkasse. Hier hat sich in den vergangenen Jahren gezeigt, dass die Obergrenze für Einlagen der Tierhalterinnen und Tierhalter die Deckung der Aufwendungen für die Bekämpfungsmassnahmen verhindert. Im Gesetz soll daher keine Obergrenze mehr festgelegt werden, damit die bei der Beitragsfestlegung notwendige Flexibilität garantiert werden kann.

Zudem werden in weiteren Bereichen kleine Anpassungen vorgenommen (Milchqualitätsförderung, Schaffung einer formellgesetzlichen Grundlage für öffentlich-rechtliche Verträge für Finanzhilfen). Im Weiteren werden zwei im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) erlassene Einführungsverordnungen in den Bereichen Strukturverbesserungen und Naturschutz ins ordentliche Recht überführt.

Ein weiterer Revisionspunkt betrifft das Boden- und Pachtrecht. Hier gilt es, eine Einführungsverordnung über die Mindestbetriebsgrösse ins ordentliche Recht zu überführen. Schliesslich werden einige notwendige Anpassungen an das geänderte Bundesrecht vorgenommen.

Insgesamt hat die Vorlage nur eine untergeordnete Bedeutung. Die damit erreichten Optimierungen in der kantonalen Agrarpolitik, welche keine direkten finanziellen Auswirkungen haben, sind aus volkswirtschaftlicher Sicht nötig und sinnvoll.

2. Ausgangslage

2.1 Allgemeines

Seit 1998 konnten die erforderlichen Anpassungen des kantonalen Landwirtschaftsrechts aufgrund des Umstands, dass das KLwG als Rahmengesetz ausgestaltet ist, auf Verordnungsstufe vorgenommen werden. Eine umfassende Revision des KLwG ist nach wie vor nicht erforderlich. In einzelnen, nachfolgend dargestellten Bereichen ist jedoch eine Neuregelung unumgänglich.

¹ BSG 910.1

2.2 Tierseuchenkasse

2.2.1 Entwicklung der Tierseuchenkasse

Aufgrund der geänderten Seuchenlage und der dadurch notwendigen Bekämpfungsmassnahmen (v.a. Kosten für Laboruntersuchungen und amtliche Tierarztleistungen) hat sich die finanzielle Situation der Tierseuchenkasse in den letzten Jahren deutlich verschlechtert. In den Jahren 2008 und 2009 sind die Aufwendungen auf durchschnittlich 10 Mio. Franken pro Jahr angestiegen (2007: 3.5 Mio. Franken). Drei ausserordentliche, sich überlagernde Ereignisse haben dazu geführt, dass die Tierseuchenkasse, welche als Spezialfinanzierung geführt wird, im Moment eine Unterdeckung aufweist: das Ausrottungsprogramm Bovine Virusdiarrhoe (BVD), die Impfaktion gegen die Blauzungenkrankheit und die Sauerbrut bei den Bienen. Dadurch sank der Vermögenssaldo der Tierseuchenkasse Ende des Jahres 2009 auf -2.5 Mio. Franken. Dieses Defizit kann zwar vorübergehend mit Vorschüssen aus der Laufenden Rechnung gedeckt werden, ist jedoch durch zukünftige Ertragsüberschüsse der spezialfinanzierten Aufgaben spätestens innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung in der Spezialfinanzierung zurückzuerstatten (vgl. Art. 14 Abs. 4 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLG]² i.V.m. Art. 43 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen [FLV]³).

Vor dem Hintergrund des sinkenden Vermögens der Tierseuchenkasse wurden im Jahr 2009 mit einer Änderung der Kantonalen Tierseuchenverordnung vom 3. November 1999 (KTSV)⁴ die Tiereigentümerbeiträge erhöht und der Kantonsanteil an den Bekämpfungskosten der „Zoonosen“ (Zoonosen sind Krankheiten und Infektionen, die auf natürliche Weise zwischen Mensch und anderen Wirbeltieren übertragen werden können) von 75 Prozent auf 100 Prozent heraufgesetzt. Bedingt durch diese Änderung sind die Einnahmen 2009 gegenüber dem Vorjahr um ca. 1.5 Mio. Franken angestiegen (ca. +1.0 Mio. Franken bei den Tiereigentümerbeiträgen und +0.5 Mio. Franken beim Kantonsbeitrag für Zoonosen).

Trotz dieser Massnahmen kann die Tierseuchenkasse ihre Aufgaben längerfristig nicht mehr wahrnehmen, da zu wenig Vermögen zum Ausgleich der zu erwartenden Risiken geüfnet werden kann. Der Volkswirtschaftsdirektor erteilte deshalb dem LANAT den Auftrag, ihm einen Situationsbericht zur kantonalen Tierseuchenkasse zu unterbreiten. Der Situationsbericht Tierseuchenkasse vom 4. März 2010 zeigt auf, dass ausgabeseitig keine Möglichkeiten offenstehen, Einfluss auf die Sanierung der Tierseuchenkasse zu nehmen. Betreffend die Einnahmeseite wurde der bestehende Spielraum auf Verordnungsebene ausgereizt. Um die Tierseuchenkasse nachhaltig sanieren zu können, ist eine Anpassung des KLwG unumgänglich.

2.2.2 Parlamentarische Vorstösse

Zum Thema Tierseuchenkasse sind auf kantonaler Ebene zwei Motionen eingereicht worden, die sich auf aktuelle Tierseuchenereignisse beziehen: Die *M 051/2008 Graber, Bekämpfung Blauzungenkrankheit*, fordert in Punkt 3, das KLwG dahingehend zu ändern, dass die Höchstansätze der kantonalen Tierseuchenkasse an die veränderten Gegebenheiten angepasst werden können. Die *M 143/2009 Gerber, Beitrag in die Tierseuchenkasse gegen das Bienensterben*, verlangt, dass die Verluste, die durch Aufwendungen für die Bienensterbenbekämpfung resp. das Bienensterben anfallen, vom Kanton zu übernehmen sind. Diese Begehren wurden vom Grossen Rat als Postulate überwiesen. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung werden die Prüfungsaufträge umgesetzt.

² BSG 620.2

³ BSG 621.1

⁴ BSG 916.51

2.3 Änderungen infolge der NFA

Die mit der NFA eingeführte neue Systematik bei der Ausrichtung von öffentlichen Beiträgen führte dazu, dass in Programmvereinbarungen vorgesehene Bundessubventionen in den meisten Fällen auf Kantonsebene nicht mehr als Bundesbeiträge, sondern als Kantonsbeiträge ausgerichtet werden. Aufgrund der Dringlichkeit wurden die erforderlichen Änderungen des kantonalen Rechts vorerst mittels zweier dringlicher Einführungsverordnungen in den Bereichen Strukturverbesserungen und Naturschutz im Sinne von Artikel 88 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV)⁵ vorgenommen. Die vorliegende Revision wird dazu genutzt, diese Einführungsverordnungen ins ordentliche Recht überzuführen.

2.4 Weitere Änderungen

Im Rahmen der vorliegenden Revision werden im Übrigen einige kleinere, unumgängliche Anpassungen an das Bundesrecht und an organisatorische Änderungen und Bedürfnisse vorgenommen.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Tierseuchenkasse

Mit der Revision soll eine der heutigen Situation angepasste Regelung geschaffen werden, die es erlaubt, die Tierseuchenkasse zu stärken bzw. für eine gesunde finanzielle Basis zu sorgen. Das Auftreten oder Ausbleiben von Tierseuchen ist allerdings ein äusserst dynamisches Geschehen. Dies macht eine Budgetierung der notwendigen Finanzressourcen ausserordentlich schwierig. Das Finanzierungsmodell muss diesem Umstand Rechnung tragen und die notwendige Flexibilität bieten.

Die jährlichen Aufwendungen für die Seuchenbekämpfung dürften bei gleich bleibender Bedrohungslage voraussichtlich ca. 5.3 Mio. Franken betragen. Um den Fonds mittelfristig im Gleichgewicht zu halten, bedarf es deshalb rasch zusätzlicher jährlicher Mittel in der Grössenordnung von 1.5 Mio. Franken. Mit einem solchen Sanierungsbeitrag kann bis in das Jahr 2017 die Kasse saniert bzw. können die Aufwendungen gedeckt und das Darlehen dem Kanton fristgerecht zurückgezahlt werden. Anschliessend können die notwendigen Rückstellungen vorgenommen werden, um das Risiko unvorhergesehener Seuchen abzudecken. Ab 2020 würde dann – soweit abschätzbar – das notwendige Kapital zum Auffangen von Risiken vorhanden sein (schätzungsweise 5 Mio. Franken).

Der erhöhte Finanzbedarf der Kasse soll in erster Linie durch eine Erhöhung der Tierhalterbeiträge abgedeckt werden. Dabei sollen die Höchstansätze bei den Tierhalterbeiträgen flexibler gestaltet werden, um sie besser an neue Gegebenheiten anpassen zu können. Als kantonale Einlagen in die Tierseuchenkasse sind derzeit – nebst der bereits heute im Gesetz genannten Einlage für die Bekämpfung von Zoonosen – einzig Aufwendungen für Massnahmen gegen das Bienensterben vorgesehen.

Anzufügen ist, dass der Bund seine Führungsrolle bei der Bekämpfung von Tierseuchen verstärken will. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Tierseuchenbekämpfung auf Bundesebene neu konzipiert wird. Im Rahmen der „Tiergesundheitsstrategie 2010+“ wird eine national einheitliche Finanzierung für die Bekämpfung von Tierseuchen und Zoonosen geprüft (einheitliches Finanzierungsmodell und gesamtschweizerisch einheitliche staatliche Beteiligung an den Bekämpfungsprogrammen). Der aufgezeigte Handlungsbe-

⁵ BSG 101.1

darf lässt jedoch ein Zuwarten auf eine allfällige neue, heute noch nicht absehbare Bundeslösung nicht zu, zumal die kantonale Tierseuchenkasse so oder so saniert werden müsste.

3.2 *Änderungen infolge der NFA*

Die Höchstansätze für die kantonalen Beiträge in den betroffenen Bereichen werden so angepasst, dass sich die bisherige Subventionspraxis trotz der neuen rechtlichen Qualifizierung des Bundesanteils als Kantonsbeitrag unverändert fortführen lässt. Zu diesem Zweck werden die Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Strukturverbesserungen (EV NFA Strukturverbesserungen)⁶ und die Einführungsverordnung vom 24. Oktober 2007 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Bereich Naturschutz (EV NFA Naturschutz)⁷ ins ordentliche Recht überführt. Dies geschieht einerseits durch eine KLwG-Änderung, andererseits durch eine Änderung des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 (NSchG)⁸ (vgl. auch die Ausführungen zu Art. 38 KLwG und Art. 52 NSchG nachfolgend).

3.3 *Weitere Änderungen*

Im Bereich der Milchqualitätsförderung haben sich die Strukturen bzw. die Organisation grundlegend geändert, was auch in den entsprechenden Bestimmungen des KLwG nachzuvollziehen ist. Zudem wird einem Bedürfnis der Praxis folgend eine formellgesetzliche Grundlage für den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit Finanzhilfen geschaffen. Im Gesetz vom 21. Juni 1995 über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht (BPG)⁹ werden zwingende Anpassungen an das inzwischen geänderte Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)¹⁰ bzw. das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)¹¹ vorgenommen. Gleichzeitig wird die Einführungsverordnung vom 23. April 2008 zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (EV BGBB)¹² ins ordentliche Recht überführt.

4. **Rechtsvergleich**

Im Zusammenhang mit der Tierseuchenkasse hat eine Umfrage bei verschiedenen Kantonen (SO, FR, VD, GR, SG und LU) ergeben, dass in sämtlichen der befragten Kantone die öffentliche Hand (Kanton und z.T. Gemeinden) einen wesentlichen Beitrag an die Finanzierung der Tierseuchenbekämpfung leistet. Die von den Kassen der befragten Kantone bezahlten Leistungen gehen zum Teil über die Leistungen der bernischen Tierseuchenkasse hinaus. Die Tierhalterbeiträge sind in den meisten Kantonen tiefer als im Kanton Bern. Dies nicht zuletzt deshalb, weil die meisten anderen Kantone wesentlich höhere Beiträge zur Seuchenbekämpfung leisten. Die finanzielle Situation der Kassen kann als gut bis sehr gut bezeichnet werden. In vier der befragten Kantone sind keine Obergrenzen für Tierhalterbeiträge festgelegt. Im Kanton Freiburg legt eine Verwaltungskommission die Beitragshöhe fest, in den übrigen Kantonen kann die Höhe der Beiträge durch einen Regierungsratsbeschluss festgelegt werden.

⁶ BSG 631.121

⁷ BSG 631.120

⁸ BSG 426.11

⁹ BSG 215.124.1

¹⁰ SR 211.412.11

¹¹ SR 221.213.2

¹² BSG 215.124.15

Die für die Bewältigung von ausserordentlichen Situationen notwendige Flexibilität ist dadurch garantiert.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

5.1 Zu den Änderungen des KLwG

Artikel 12

Bisher wurde im Gesetz eine Obergrenze für die Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter festgelegt. Auf eine solche soll in Zukunft zugunsten einer grösseren Flexibilität verzichtet werden. Neu umschreibt das Gesetz präzise, nach welchen Grundsätzen der Regierungsrat die Beiträge festlegt. Nebst dem vorhandenen Vermögen berücksichtigt er die aktuelle Seuchelage sowie die Teuerung und hört die Betroffenen (insbesondere die Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete [LOBAG]) an. Die Höhe der Beiträge hat zudem in einem angemessenen Verhältnis zum Verkehrswert der betroffenen Tierkategorie zu stehen. Betreffend die notwendige Reserve geht der Situationsbericht Tierseuchenkasse von einem Betrag von ca. 5 Mio. Franken aus. Die Beiträge werden jährlich erhoben und bei Bedarf mittels Verordnungsänderung angepasst.

Neu kann die Tierseuchenkasse allgemein – nicht nur betreffend die Bekämpfung von Zoonosen – durch Einlagen des Kantons geöfnet werden. Aufgrund der Motion Gerber, die als Postulat überwiesen wurde, wurde der Bedarf zusätzlicher Mittel aufgrund der schlechten Seuchensituation bei den Bienen als notwendig erachtet. Bei einer Verbesserung der Situation bei den Bienenseuchen kann die Einlage dieser Mittel durch den Kanton wieder eingestellt werden. Die gesetzliche Bestimmung ist offen formuliert, sodass der Regierungsrat falls nötig auch zusätzliche Einlagen für andere Tierarten oder Seuchensituationen mittels Verordnung festlegen kann. Dabei ist er nicht frei: Im Gesetz werden die verschiedenen Kriterien (vgl. vorstehender Absatz) vorgegeben, anhand derer die Höhe der Einlagen zu bestimmen ist. Der Regierungsrat wird zu gegebener Zeit einen situationsgerechten Entscheid bezüglich der Einlagen zu fällen haben. Im Rahmen einer allfälligen Verordnungsänderung wird die Notwendigkeit einer solchen Massnahme bzw. die Ursache im Einzelfall näher zu begründen sein. An den bisher explizit in Buchstabe c genannten Einlagen für Zoonosen, die bereits heute in Artikel 23 KTSV erwähnt sind, ändert sich durch diese neue Formulierung nichts.

Zudem kann Absatz 2 Buchstabe b aufgehoben werden, weil mit der Revision des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG)¹³ die Abläufe der Tierverkehrskontrolle per 1. Juli 1999 angepasst wurden (vgl. Ziff. I des BG vom 26. Juni 1998¹⁴). Dabei wurden die Verkehrs- oder Begleitscheine abgeschafft und durch Begleitdokumente ersetzt (vgl. Art. 15 TSG). Diese Papiere werden nicht mehr von amtlichen Viehinspektorinnen und -inspektoren, sondern von den Tierhalterinnen und Tierhaltern selbst ausgestellt, sodass dem Kanton in diesem Zusammenhang auch kein Aufwand mehr erwächst. Seit dem Wegfall dieser öffentlichen Aufgabe wurden folglich auch keine Erlöse mehr erzielt. Diese Änderung bezüglich der Formulare bedingt sodann eine terminologische Anpassung in Absatz 1 Buchstabe b.

Artikel 14

Bei der Milchqualitätsförderung fanden in den letzten Jahren grundlegende organisatorische Änderungen statt. Die vorliegende Revision wird deshalb zum Anlass genommen, den Artikel 14 an die heutigen Gegebenheiten anzupassen: Der milchwirtschaftliche Inspektions- und Beratungsdienst (MIBD) existiert in dieser Form nicht mehr. Die früher von diesem getätigten

¹³ SR 916.40

¹⁴ AS 1999 S. 1347 ff.; BBl 1996 IV S. 389 ff.

Labordienstleistungen wurden ausgelagert. Der milchwirtschaftliche Beratungsdienst wurde 2007 an die überkantonale Organisation CASEi übertragen (Beteiligung der Kantone BE, FR und NE). In Bern sind die Mitarbeitenden der Organisation beim LANAT angestellt, organisatorisch sind sie der Inforama-Beratung angegliedert.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 können ersatzlos gestrichen werden. Zwar muss nach wie vor die Möglichkeit bestehen, für die milchwirtschaftliche Beratung mit anderen Kantonen, Institutionen oder Organisationen Verträge abzuschliessen. Hierfür bietet aber schon Artikel 29, welcher die vertragliche Zusammenarbeit für die gesamte landwirtschaftliche Beratung regelt, eine genügende gesetzliche Grundlage. Eine Wiederholung speziell für die milchwirtschaftliche Beratung erübrigt sich damit.

Artikel 36

Im Rahmen der Revision der Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV)¹⁵ vom 10. Dezember 2008 wurde in Artikel 2a LKV die Möglichkeit geschaffen, dass sich die Bodenschutzfachstelle im Zusammenhang mit ressourcenschonenden Produktionssystemen gegenüber den Bewirtschaftenden vertraglich zur Ausrichtung von Förderbeiträgen verpflichten kann. Mit der Revision des KLwG wird eine formellgesetzliche Grundlage für diese öffentlich-rechtlichen Verträge geschaffen. Mit der allgemein gehaltenen Formulierung soll einem Bedürfnis der Vollzugspraxis folgend die Möglichkeit geschaffen werden, bei Bedarf auch in anderen subventionsrechtlichen Bereichen solche Verträge abzuschliessen. Bei Streitigkeiten soll nicht anders als bis anhin – gleich wie beispielsweise bei personalrechtlichen Streitigkeiten – die zuständige Stelle der Volkswirtschafts-direktion eine Verfügung erlassen.

Artikel 38

Artikel 97a des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)¹⁶ sieht seit dem 1. Januar 2008 vor, dass der Bund *den Kantonen* Strukturverbesserungsbeiträge im Rahmen von Programmvereinbarungen gewähren kann.

Inwieweit solche Programmvereinbarungen für die Förderung von Strukturverbesserungen zur Anwendung kommen werden, ist derzeit noch nicht absehbar; die EV NFA Strukturverbesserungen wurde bisher noch nicht angewandt. Es gilt jedoch Vorsorge für den Fall zu treffen, dass bestimmte Projektkategorien in Zukunft nur noch ausschliesslich mit – von Bund und Kanton kofinanzierten – *Kantonsbeiträgen* unterstützt werden. Der Höchstsatz von 40 Prozent gemäss Artikel 38 Absatz 3 erlaubt unter diesem neuen Regime in einem Bereich, in dem es darum geht, die Betroffenen überhaupt erst in die Lage zu versetzen, erfolgreich zu wirtschaften, keine sinnvolle Subventionierung mehr. Dem nach wie vor – wenn auch nicht mehr als Bundes-, sondern als Kantonsbeitrag – ausgerichteten Bundesanteil muss daher durch eine Verdoppelung des Höchstsatzes Rechnung getragen werden. Härtefälle bleiben wie bis anhin vorbehalten. Es ist zudem möglich, dass auch der Bund in gewissen Fällen Beiträge gewährt, welche über den für seinen Anteil grundsätzlich geltenden Höchstsatz von 40 Prozent hinausgehen (so genannte "Zusatzbeiträge"). Dies hat zur Aufnahme eines entsprechenden Vorbehaltes in den Entwurf von Artikel 38 Absatz 3 geführt.

5.2 Zu den indirekten Änderungen des BPG

Artikel 1

Die EV BGGB, welche aufgrund einer dringenden Umsetzung des revidierten BGGB erlassen wurde, wird mittels einer Anpassung von Artikel 1 BPG in ordentliches Recht überführt. Die

¹⁵ BSG 910.112

¹⁶ SR 910.1

Definition der minimalen Betriebsgrösse landwirtschaftlicher Gewerbe gemäss Artikel 1 EV BGG wird dabei unverändert übernommen.

Artikel 3

Gemäss Artikel 3 BPG beträgt die minimale Rebfläche bisher mindestens 10 Aren. Dies entspricht der früheren einschlägigen Bestimmung des BGG. In einer per 1. September 2008 vorgenommenen Änderung des BGG wurde die Mindestfläche von 10 auf 15 Aren erhöht (vgl. Ziff. I des BG vom 5. Oktober 2007¹⁷). Mit dem geänderten Artikel 3 BPG wird diese Änderung des BGG auch auf Kantonsebene umgesetzt.

Artikel 14 und 15

Die Bestimmungen betreffend die Einsprache gegen die Zupacht sind aufzuheben. Denn diese früher im LPG vorgesehene Einsprachemöglichkeit wurde per 1. September 2008 aufgehoben (vgl. Ziff. I des BG vom 5. Oktober 2007¹⁸, mit Wirkung seit 1. Sept. 2008).

5.3 Zu den indirekten Änderungen des NSchG

Artikel 52 und neue Marginalie zu Artikel 53

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird im Wesentlichen die EV NFA Naturschutz ins ordentliche Recht überführt. In finanzieller Hinsicht ist die Änderung von Artikel 52 NSchG rein technischer Natur: Sie dient einzig dazu, der neuen Qualifikation der unter der NFA ausgeschütteten Bundesmittel im Rechtsverhältnis zu den Leistungserstellerinnen und -erstellern Rechnung zu tragen. Der Kanton wird dadurch finanziell nicht zusätzlich belastet und auch für die unterstützten Gemeinden und übrigen Projektträgerinnen und -träger ändert sich nichts.

Die seit dem 1. Januar 2008 in der EV NFA Naturschutz geregelte Materie beruht auf folgenden Überlegungen: Gemäss Artikel 18d Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)¹⁹ werden seit dem 1. Januar 2008 NFA-bedingt grundsätzlich sämtliche Bundesbeiträge für den Biotop- und Artenschutz ausschliesslich an die Kantone ausbezahlt (zu diesen Beiträgen gehören insbesondere auch solche für die Aufsicht über den Biotop- und Artenschutz in Moorlandschaften, welche im Kanton Bern von Gemeindeorganen wahrgenommen wird). Die Kantone richten die Beiträge anschliessend als Kantonsbeiträge an die Leistungserstellerinnen und -ersteller aus. Da auch Dritte – ebenso wie Gemeinden – schon bisher Bundesbeiträge für ihre Projekte erhalten haben, auch wenn dies im heutigen Artikel 52 Absatz 2 NSchG nicht ausdrücklich erwähnt ist, soll mit der neuen Bestimmung sichergestellt werden, dass diese bisher vom Kanton weitergeleiteten Bundesgelder auch weiterhin – nunmehr als Kantonsbeiträge – für Projekte von Dritten im Kanton Bern ausgerichtet werden können. Die Beiträge für Projekte der Gemeinden werden dadurch nicht tangiert.

Gemäss Artikel 1 Absatz 2 EV NFA Naturschutz werden die Beiträge nach den Ansätzen ausgerichtet, die der Bund in der Programmvereinbarung Natur- und Landschaftsschutz für die kantonseigenen Aufgaben und Massnahmen anwendet. Grundsätzlich sind die Beiträge zwar unabhängig davon, ob die Leistungen vom Kanton oder von Gemeinden oder Dritten erbracht worden sind, gleich zu bemessen. Die vom Bund in den Programmvereinbarungen vorgegebenen Abrechnungsschemata sind jedoch vor allem auf nationale Prioritäten ausgerichtet und erweisen sich für die sachgerechte Unterstützung der verhältnismässig wenigen geförderten Projekte von Gemeinden oder Dritten als zu starr. Dementsprechend stellt der neue Artikel 52 Absatz 2 NSchG auf die naturschützerische Bedeutung des geförderten Projekts als Massstab

¹⁷ AS 2008 S. 3585 f.; BBI 2006 S. 6337

¹⁸ AS 2008 S. 3589, 3591; BBI 2006 S. 6337

¹⁹ SR 451

ab. Die knappen zur Verfügung stehenden Mittel rechtfertigen es zudem, in jedem Fall einen substanziellen finanziellen Beitrag der Gemeinde oder des Dritten zu verlangen, so dass der maximale Subventionssatz auf 80 Prozent der anrechenbaren Kosten beschränkt wird. Davon ausgenommen sind die Beiträge für die Gemeindeaufsicht in Moorlandschaften: Bis anhin wurden die Gemeinden dafür gemäss Programmvereinbarung mit einem die vollen Kosten deckenden Bundesbeitrag entschädigt und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ist voraussichtlich bereit, für diese Aufsichtstätigkeit auch in der nächsten NFA-Periode denselben Bundesbeitrag zu leisten. Für diese Fälle ist daher auf eine Beschränkung zu verzichten.

Bei der Änderung der Marginalie von Artikel 53 NSchG handelt es sich um eine redaktionelle Verbesserung, mit welcher klargestellt werden soll, dass die Abgeltungen und Entschädigungen – wie bereits bisher – im Rahmen kantonaler Projekte erfolgen, im Gegensatz zu den Projekten von Gemeinden und Dritten nach Artikel 52 NSchG.

5.4 Zur indirekten Aufhebung der EV BGBB

Mit der vorliegenden Änderung werden drei Einführungsverordnungen in ordentliches Recht überführt. Während die EV NFA Strukturverbesserungen und die EV NFA Naturschutz beide bis längstens 31. Dezember 2012 gelten, gilt die EV BGBB längstens bis zum 31. August 2013. Im Zeitpunkt des geplanten Inkrafttretens der vorliegenden KLwG-Revision (1. Januar 2013) besteht somit nur noch die EV BGBB. Sie ist auf diesen Zeitpunkt hin aufzuheben.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist im Rechtsetzungsprogramm der Richtlinien der Regierungspolitik enthalten.

7. Finanzielle Auswirkungen

Soweit die Beiträge der Tierhalterinnen und Tierhalter erhöht werden, ist dies aus Sicht des Kantons finanzneutral. Weiter wird mit der vorliegenden Revision eine gesetzliche Grundlage geschaffen, welche dem Regierungsrat die Möglichkeit gibt, mittels Verordnung neue Kantonsbeiträge für die Bekämpfung von Tierseuchen festzulegen. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung werden somit noch keine zusätzlichen Beiträge gesprochen. Da das Auftreten und die Entwicklung von Tierseuchen schwierig vorhersehbar ist, können allfällige erforderliche Ordnungsänderungen und die damit einhergehenden finanziellen Auswirkungen nicht im Voraus beziffert werden. Aufgrund der aktuellen Situation sind im Moment einzig für die Bekämpfung der Bienenseuchen jährliche Beiträge von 0.5 Mio. Franken geplant, was aber wie erwähnt nur eine indirekte finanzielle Auswirkung ist.

Im Übrigen haben die Änderungen keine finanziellen Auswirkungen, insbesondere auch nicht die Überführungen der Einführungsverordnungen NFA ins ordentliche Recht.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen und organisatorischen Auswirkungen.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Änderung von Artikel 52 NSchG ermöglicht den unterstützten Gemeinden, ihre bisherigen Biotop- und Artenschutzmassnahmen auch unter der NFA nahtlos weiterzuführen.

Im Übrigen hat die Vorlage keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Tierseuchen haben hohe volkswirtschaftliche Kosten zur Folge. Nebst der Tötung der kranken Tiere muss bei einem Seuchenausbruch auch mit einem Konsumrückgang gerechnet werden. Gesunde Tiere und tierseuchenfreie Bestände zahlen sich deshalb aus. Sie sind eine wichtige Grundlage für die wirtschaftliche Produktion von qualitativ guten und sicheren Lebensmitteln tierischer Herkunft. Die konsequente Bekämpfung von Tierseuchen bzw. die Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel wirkt sich deshalb positiv auf die Volkswirtschaft aus. Gleiches gilt für die Wertschöpfung aufgrund der Milchqualitätsförderung.

Die Änderung von Artikel 38 Absatz 3 KLwG stellt die Grundlage dafür dar, die bisherige, seit mehr als zehn Jahren vollzogene Subventionierung von Verbesserungen der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen unverändert weiterzuführen. Diese Massnahme bildet eine wichtige Stütze der Berner Landwirtschaft im interkantonalen und internationalen Wettbewerb.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

.....

Bern,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: